

Beschwerdeverfahrensordnung gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Für wen diese Verordnung gilt

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Personen, die für eines der deutschen Unternehmen der BMK-Firmengruppe arbeitend tätig sind (Mitarbeitende).
- (2) Diese Verfahrensordnung gilt außerdem für externe Dritte, die keine Mitarbeitende der BMK-Firmengruppe sind (externe hinweisgebende Personen).

2. Zielsetzung dieser Verfahrensordnung

- (1) Die BMK-Firmengruppe steht für ehrliches, ethisches und gesetzestreuces Handeln und nimmt ihre Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und vom Umweltschutz in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit wahr. Diese Erwartung stellt sie darüber hinaus auch an ihre Lieferanten.
- (2) Neben den anderen Sorgfaltspflichten, die die BMK-Firmengruppe im Rahmen von LkSG umsetzt, hat sie ein Beschwerdeverfahren sowohl für eigene Mitarbeiter als auch für externe hinweisgebenden Personen eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren können Hinweise auf Verletzungen von sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken eingereicht werden.

3. Was sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

- (1) Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der BMK-Firmengruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

4. Wem können Beschwerden oder Hinweise gemeldet werden?

- (1) Sofern Sie Bedenken über Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten haben, welche durch das unternehmerische Handeln der BMK-Firmengruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in deren Lieferkette entstanden sind, steht Ihnen die Meldestelle zur Verfügung:

Menschenrechtsbeauftragte, BMK Group GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 6, 86159 Augsburg, supplychain-risk@bmk-group.de

- (2) Die Meldestelle wird von einem definierten Gremium von Mitarbeitern (Menschenrechtsbeauftragten) betrieben. Diese sind unparteiisch, unabhängig und in der Sache weisungsfrei.
- (3) Ihre Meldung wird in jedem Fall vertraulich behandelt.

5. Ablauf eines Meldeverfahrens

- (1) Die Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung, prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich im Sinne der Ziffer 3 dieser Verfahrensordnung fällt. Wenn der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt, hält die Meldestelle mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und erörtert zusammen mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt der Meldung.
- (2) Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung, sofern es sich um einen Hinweis handelt, der im Rahmen des LkSG nachzuverfolgen ist. Wird im Laufe der Sachverhaltsprüfung eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt, umfasst die Rückmeldung die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Abhilfemaßnahmen.
- (3) Des Weiteren verfolgt die Meldestelle die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nach.

6. Vertraulichkeit, Schutz und Unterstützung für hinweisgebende Personen

- (1) Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität
 - der hinweisgebenden Person, sowohl während als auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens
 - der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
 - der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der vorbenannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

- (2) BMK fördert aktiv sowohl im unternehmerischen Interesse als auch im Interesse aller sich redlich verhaltenden hinweisgebenden Personen Offenheit und unterstützt Hinweisgeber, die echte Bedenken im guten Glauben entsprechend dieser Verfahrensordnung melden. Die hinweisgebenden Personen müssen dann seitens der BMK-Firmengruppe keine Nachteile befürchten.

Augsburg, den 13.12.2023

Die Geschäftsführung

der BMK Group GmbH & Co. KG mit allen verbundenen deutschen Unternehmen